

## **Niederlassung von Rechtsanwälten gem. § 206 BRAO**

Im Bundesgesetzblatt (I 649) vom 29.4.2011 wurde die „*Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung*“ vom 15.4.2011 verkündet, die am 30.4.2011 in Kraft getreten ist.

Danach können jetzt auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus

- Ägypten
- Chinesisch Taipei
- El Salvador
- Indonesien
- Marokko
- Moldau
- Nigeria
- Pakistan
- den Philippinen
- Sri Lanka
- Thailand
- Serbien

gem. §§ 206, 207 sich unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederlassen und Mitglied einer deutschen Rechtsanwaltskammer werden.

Die Verordnung finden Sie im BGBl. I 2011 Nr. 19 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)